Öffentliche Bekanntmachung der

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Die Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen sowie die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach haben eine Zweckvereinbarung zur LEADER-Region Rheinhessen geschlossen.
Die o.a. Zweckvereinbarung vom 17.12.2024 wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 09.05.2025 gemäß § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit genehmigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Ingelheim, den 30.05.2025
In Vertretung

Steffen Wolf
Erster Kreisbeigeordneter

Zweckvereinbarung zur LEADER-Region Rheinhessen

zwischen

dem Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch Herrn Landrat Sippel,

und

dem Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch Frau Landrätin Schäfer,

und

der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ullrich.

Präambel

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierende Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP001),
- des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21. November 2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (CCI: 2023DE06AFSP001),

- der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe Rheinhessen

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das in § 1 der Geschäftsordnung bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Rheinhessen eingerichtet.

Leitgedanke für die Durchführung des GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum 2023 - 2027 bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die LAG Rheinhessen gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Vorhaben, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befinden.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in einer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrenes gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:
- die Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie,
- die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu beachten,
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums,
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen,
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.

Die untenstehenden Kommunen streben die Förderung der Strukturentwicklung in der Region Rheinhessen durch die Teilnahme am Förderprogramm „LEADER“ als so genannte Lokale Aktionsgruppe (LAG) an. Daher wurde gemeinsam die Erstellung einer „Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) in Auftrag gegeben, um sich beim rheinland-pfälzischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau für das LEADER-Auswahlverfahren zu bewerben. Per Bescheid vom 08. November 2022 wurde die Region als LEADER-Region für die Förderperiode 2023 – 2029 anerkannt.

Gemäß §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBI. S. 476), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBI. S. 21), schließen

der Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat,
der Landkreis Mainz- Bingen, vertreten durch die Landrätin,
und die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, vertreten durch den Bürgermeister,
folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Zweckbestimmung

Entsprechend der Grundsätze einer LEADER-Region wollen die beteiligten Körperschaften eine neue Phase des gemeinsamen Handelns beschreiten. Auf Basis der Beschlüsse der Kreistage und des Verbandsgemeinderates über den politischen Willen zur weiteren, vertieften Zusammenarbeit soll an der Umsetzung der regional bedeutsamen Vorhaben der LEADER-Region gearbeitet werden.
Zu diesem Zweck vereinbaren die beteiligten Körperschaften, dass der Landkreis Alzey-Worms die im Zusammenhang mit der Umsetzung der LEADER-Strategie und im § 2 dieser Vereinbarung konkret und abschließend aufgeführten Aufgaben für die beauftragenden Körperschaften mit wahrnimmt.

§ 2 Aufgaben

Die beauftragenden Körperschaften übertragen folgende Aufgaben an den Landkreis Alzey-Worms:

- Beschäftigung des Regionalmanagements für die „EU-Förderperiode 2023 bis 2029“,
- Organisatorische Vorbereitung der LAG-Sitzungen in Zusammenarbeit mit dem Regionalmanagement,
- Sicherung einer wirksamen Prozessbegleitung und -kontrolle,
- Auftragsvergabe, Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln zur Erfüllung der gemeinschaftlichen Umsetzungsprojekte,
- Abstimmung der Umsetzungsschritte von Vorhaben mit dem zuständigen Ministerium und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

§ 3 Lokale Aktionsgruppe (LAG)

(1) Zur Sicherung der Mitwirkung der Körperschaften, der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Zivilgesellschaft bilden die beteiligten Körperschaften eine Mitgliederversammlung sowie einen Vorstand. Sie entsenden hierzu Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Vertretung der Beteiligten richtet sich nach EU-Richtlinien und der Geschäftsordnung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist.

(2) Die Mitglieder der LAG wirken in ihrem Fachgebiet als Multiplikatoren in die Region hinein. Ihnen kommt eine wichtige Rolle in der Aktivierung weiterer Akteure für die einzelnen Themenforen und Projekt- und Arbeitsgruppen zu. Auch in der laufenden Kommunikation nach innen und außen sind die LAG-Mitglieder wichtige Schlüsselpersonen.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung der LAG. Sie stellt eine nicht-diskriminierende und transparente Arbeitsweise sicher.

§ 4 Kostenerstattung

Die entstehenden Kosten zur Durchführung der gem. §§ 1 und 2 dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben sowie deren Erstattung regelt die Zusatzvereinbarung zu dieser Zweckvereinbarung.

§ 5 Laufzeit, Änderung, Aufhebung, Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zunächst befristet für die Laufzeit der aktuellen Förderperiode 2023 – 2029, das heißt bis einschließlich 31.12.2028 geschlossen. Ihre Laufzeit kann verlängert werden, wenn die Region über diesen Zeitraum hinaus weiter am LEADER-Förderprogramm beteiligt ist.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden. Absprachen der Parteien dieser Vereinbarung über deren Durchführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenso der Schriftform.

(3) Eine Aufhebung der Zweckvereinbarung ist nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei der drei beteiligten Körperschaften möglich. Eine ordentliche Kündigung ist nicht möglich. In begründeten Fällen ist eine außerordentliche Kündigung zulässig.

(4) Bereits begonnene Vorhaben sind im Falle einer Aufhebung oder Kündigung vorher abzuschließen. Gewährte, aber nicht verbrauchte Beiträge sind bei Aufhebung oder Kündigung im Verhältnis der geleisteten Zahlung zurückzuerstatten. Die Beteiligten sind verpflichtet, die zuständige Aufsichts- und Fachbehörde über eine Aufhebung und Kündigung zu unterrichten.

§ 6 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als rechtlich wirksame und wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck der Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Parteien dies von vornherein bedacht.

(2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vereinbarungszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlage dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der ursprünglichen gemeinsamen Interessen nicht mehr zuzumuten ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

§ 7 Genehmigungserfordernis, Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam.

Alzey, den 17.12.2024

_____
Heiko Sippel
Landrat

Ingelheim, den 13.12.2024

_____
Dorothea Schäfer
Landrätin

Bad Kreuznach, den 11.12.2024

_____
Marc Ullrich
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Die vorstehende Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Alzey-Worms, Mainz- Bingen und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zur LEADER-Region Rheinhessen vom 17.12.2024 wird hiermit gern. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 06-3 LKAZ/MZBI/VGKH-LEADER/21
54290 Trier, den 09.05.2025
Im Auftrag
Martin Schulte